

3. 1. Ist die Einwirkung auf einen fremden Willen durch Drohung, sofern das angedrohte Verhalten erlaubt war, widerrechtlich, wenn der Drohende damit lediglich einen Vorteil erzielt, der eine billige Entschädigung für die Aufgabe von Rechten zugunsten des Leistenden darstellt?

2. Unter welchen Voraussetzungen kann der Verpflichtete die Zahlung einer als unabänderlich vereinbarten Unterhaltsrente ablehnen?

BGB. §§ 123, 242.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 25. Januar 1941 i. S. geschiedener Ehemann G. (Bekl.) w. geschiedene Ehefrau G. (kl.). IV 281/40.

I. Amtsgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien waren seit dem Jahre 1906 miteinander verheiratet. Ihre kinderlos gebliebene Ehe ist auf die Klage der Ehefrau durch ein am 20. Oktober 1931 rechtskräftig gewordenes Urteil aus Schuld des Beklagten geschieden worden. Bereits im Jahre 1926 hatte der Beklagte eine Scheidungsklage erhoben, war aber damit 1928 abgewiesen worden. Anschließend war es ihm indessen gelungen, als Bürger der Stadt Riga bei dem dortigen lettischen Gericht ein Urteil auf Scheidung der Ehe zu erreichen, das ohne Beteiligung der Klägerin erging und von ihr deshalb nicht anerkannt wurde. Auf dieses Urteil hin war der Beklagte eine neue Ehe eingegangen, aus der vor Oktober 1931 2 Kinder hervorgegangen waren. Ende Oktober 1931 schlossen die Parteien ein Abkommen über ihre wirtschaftliche Auseinandersetzung

nach Maßgabe eines Schreibens des Beklagten an die Klägerin vom 26. Oktober 1931, in dem der Beklagte unter der Bedingung, daß die Klägerin damit wegen aller Ansprüche auf Unterhalt und Vermögensauseinanderziehung abgefunden sei, unter anderen folgende Leistungen übernahm: 1. Zahlung einer monatlichen Rente von 100 RM. an die Mutter der Klägerin, 2. Zahlung einer monatlichen Rente von 500 RM., „die nicht erhöht und nicht gekürzt werden darf“, an die Klägerin auf Lebenszeit; die Rente sollte sich um 25 RM. monatlich beim Tode der Mutter der Klägerin erhöhen und um monatlich 100 RM. ermäßigen, wenn die Klägerin wieder heirate oder ihren Unterhalt in der bisherigen Art aus anderen Einnahmequellen zu decken in der Lage sei; nach dem Tode des Beklagten sollte sie durch seine Erben in Höhe von 50 RM. monatlich ohne Rücksicht auf eine Wiederheirat weitergezahlt werden, 3. Übereignung von Goldpfandbriefen im Nennwerte von 20000 RM., 4. Zahlung von 25000 RM., 5. kostenfreie Verwaltung einer der Klägerin gehörigen Hälfte eines Grundstücks und Freistellung der Klägerin von etwaigen Verlusten aus der Verwaltung, 6. Beschaffung und Ausstattung einer Wohnung in B. für die Klägerin gegen deren Verpflichtung, ihren Wohnsitz nicht in D. zu nehmen.

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung der ihr versprochenen Rente von 500 RM. in Anspruch, und zwar von Rückständen in Höhe von 1900 RM. für die Zeit vom 15. Juli 1936 bis zum 14. September 1939 und der laufenden Rente vom 15. September 1939 ab. Der Beklagte ist seinem Anerkenntnis gemäß durch Teilurteil zur Zahlung einer monatlichen Unterhaltsrente in Höhe von 150 RM. für die Zeit vom 15. September 1939 bis zum 30. Juni 1942 und von 100 RM. seit dem 1. Juli 1942 verurteilt worden; im übrigen hat er beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält die Unterhaltsvereinbarung wegen Sittenwidrigkeit für nichtig, hat sie ferner wegen Drohung angefochten und schließlich geltend gemacht, die Geschäftsgrundlage dafür sei weggefallen, da sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse seitdem grundlegend verändert hätten; er hat außerdem mit Gegenforderungen aufgerechnet. Das Amtsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 156,97 RM. verurteilt und der Klägerin über das Teilanerkennsurteil hinaus für die Zeit vom 15. September 1939 bis zum 14. Januar 1941 eine weitere monatliche Unterhaltungsrente von 100 RM., vom 15. Januar 1941 bis zum 30. Juni 1942 von 50 RM. und seit dem 1. Juli

1942 von 100 RM. zugesprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt, die Klägerin mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 242,72 RM. zu verurteilen und die Unterhaltsrente, abgesehen von dem anerkannten Betrage, bis zum 30. Juni 1942 auf 350 RM., vom 1. Juli 1942 ab auf 400 RM. monatlich zu bemessen, der Beklagte unter Wiederholung des Antrages auf Klageabweisung. Im Laufe des Berufungsverfahrens hat sich bei dem Beklagten die Zahl der Kinder durch die Geburt von Zwillingen auf vier erhöht. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen, auf die Berufung der Klägerin den Beklagten zur Zahlung von 242,72 RM. und über das Teilanerkennnisurteil hinaus zur Entrichtung einer monatlichen Unterhaltsrente von wechselnder Höhe für die Zeit vom 15. September 1939 bis Ende Juni 1942 und von monatlich 175 RM. für die fernere Zeit verurteilt, im übrigen aber auch die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen haben beide Parteien Revision eingelegt, mit der sie ihre früheren Anträge weiter verfolgen. Nur die Revision der Klägerin hatte Erfolg und führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Sinsichtlich der vom Beklagten geltend gemachten Nichtigkeit der Unterhaltsvereinbarung geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß gemäß § 80 EheG., dessen Grundsätze auch für die Gültigkeit der vor dem Inkrafttreten des Ehegesetzes abgeschlossenen Unterhaltsverträge maßgebend seien (RGZ. Bd. 159 S. 157), hier die Nichtigkeit nur daraus hergeleitet werden könne, daß das Abkommen vom Oktober 1931 nach seinem Inhalt oder den sonstigen Umständen den guten Sitten widerspreche (§ 138 BGB.). Das sei zu verneinen. Insbesondere liege kein grobes Mißverhältnis zwischen der Höhe der Zuwendungen des Beklagten und seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen vor. Bei der Prüfung dieser Frage komme es nicht darauf an, was die Klägerin auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht des Beklagten als alleinschuldig geschiedenen Mannes hätte beanspruchen können; maßgebend sei vielmehr, in welcher Höhe die Klägerin anständiger- und billigerweise geldliche Sicherstellung dafür habe verlangen dürfen, daß sie ihre wirtschaftlich gesicherte Stellung als verheiratete, wenn auch getrennt lebende Frau des gut

verdienenden Beklagten zugunsten der neuen Ehe des Beklagten aufgegeben habe (RG. a. a. O.). Offensichtlich habe auch der Beklagte mit der Unwirksamkeit der Rigaer Scheidung und dem Weiterbestehen seiner Ehe mit der Klägerin gerechnet; Scheidungsgründe hätten ihm aber nicht zur Seite gestanden. Sein Jahreseinkommen habe sich im Jahre 1931 auf 38360 RM. belaufen und sei auch noch in den folgenden Jahren sehr hoch gewesen. Selbst wenn sein Vermögen gemäß seiner Angabe 83000 RM. nicht überstiegen habe, könnten danach unter den vorerwähnten Gesichtspunkten die von ihm übernommenen Leistungen, insbesondere die unabänderliche Unterhaltsrente von 500 RM., die bei einer Wiederverheiratung der Klägerin in Höhe von 400 RM. weiterzuzahlen gewesen sei, die Rente von 100 RM. an die Mutter der Klägerin, die Erhöhung der Rente der Klägerin um 25 RM. beim Tode der Mutter und die Kapitaleistungen an sie, nicht als sittenwidrig angesehen werden. Rechtliche Bedenken bestehen hiergegen nicht; Revisionsangriffe werden auch insoweit nicht erhoben.

Der Berufungsrichter prüft weiter, ob der Vertrag deshalb nach § 138 BGB. nichtig oder wegen widerrechtlicher Drohung anfechtbar sei, weil die Klägerin einen unzulässigen Druck auf den Beklagten ausgeübt habe. Er würdigt dabei die Behauptung des Beklagten, daß sowohl die Klägerin selbst wie ihr damaliger Vertreter, der Rechtsanwalt Dr. B., ihm während der Vertragsverhandlungen wiederholt, um ihn zum Abschluß des Vertrages zu veranlassen, die Rücknahme der Scheidungsklage, die Erhebung der Ehenichtigkeitsklage und eine Strafanzeige wegen Doppelehe angedroht hätten, an der Hand einer Reihe von Briefen dieser Personen an den Beklagten und seinen Prozeßvertreter aus der Zeit von Oktober 1930 bis August 1931 und meint, es ergebe sich daraus, daß der Beklagte bei den Vertragsverhandlungen stark unter Druck gesetzt worden sei. Insbesondere könne nicht zweifelhaft sein, daß mit dem in den Briefen der Klägerin in Aussicht gestellten gerichtlichen Verfahren die Erhebung nicht einer Unterhaltsklage, wie die Klägerin jetzt glauben machen wolle, sondern der Ehenichtigkeitsklage gemeint sei. Doch könne es offen bleiben, ob schließlich das gekennzeichnete Verhalten der Klägerin und ihres Vertreters bei dem Entschluß des Beklagten, einen Vertrag dieses Inhalts abzuschließen, mitgewirkt und inwieweit es sich auf die einzelnen Teile des Vertrages ausgewirkt habe. Wie bereits dargelegt, gehe das vom Beklagten in dem Vertrage

Gewährte nicht über das Maß dessen hinaus, was die Klägerin anständiger- und billigerweise als Sicherstellung dafür habe verlangen können, daß sie ihre wirtschaftlich gesicherte Stellung als Frau des gut verdienenden Beklagten zu seinen Gunsten aufgegeben habe. Es sei nicht sittenwidrig, wenn sie, um eine solche wirtschaftliche Auseinandersetzung mit dem Beklagten zu erreichen, die Erhebung der Ehenichtigkeitsklage und die Rücknahme ihrer Scheidungsklage angekündigt habe. Bei dieser Sachlage könne dahingestellt bleiben, ob noch mündlich entsprechende Äußerungen gefallen seien und die Erstattung einer Strafanzeige wegen Doppellehe angedeutet oder angekündigt worden sei. Es handele sich dabei um erlaubte Mittel zur Erreichung eines erlaubten Zweckes. Deshalb fehle es auch, wenn das Verhalten der Klägerin als Drohung im Sinne von § 123 BGB. anzusehen sei, an dem Merkmal der Widerrechtlichkeit, so daß unerörtert bleiben könne, ob die Anfechtungsfrist gewahrt sein würde.

Diese Auffassung wird von der Revision des Beklagten angegriffen, soweit die Anfechtung des Vertrages wegen Drohung für unbegründet erklärt worden ist. Der Angriff kann jedoch keinen Erfolg haben. Die Anfechtung setzt nach § 123 BGB. voraus, daß der Beklagte zum Abschluß des Vertrages widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Widerrechtlich kann die Beeinflussung fremden Willens durch Drohung entweder auf Grund des angewandten Mittels sein — wenn das angedrohte Verhalten unerlaubt war — oder auf Grund des verfolgten Zweckes — wenn der Drohende sich eine Leistung verschaffen wollte, die ihm nicht zustand. Daß hier das In-Aussicht-Stellen einer Zurücknahme der Scheidungsklage, der Erhebung einer Klage auf Nichtigkeit der neuen Ehe des Beklagten und einer Strafanzeige gegen ihn wegen Doppellehe an sich als Mittel zur Einwirkung auf den Beklagten erlaubt waren, zieht auch die Revision nicht in Zweifel. Dagegen rügt sie, daß der Berufungsrichter die Widerrechtlichkeit des Verhaltens der Klägerin auch im Hinblick auf den von ihr verfolgten Zweck verneint habe, weil die im Vertrag übernommenen Leistungen des Beklagten sich im Rahmen dessen hielten, was sie als Entschädigung für die Aufgabe ihrer Stellung als Ehefrau anständiger- und billigerweise habe fordern dürfen. Die Revision geht — gestützt auf die bisherige Rechtsprechung (RG. in JW. 1905 S. 134 Nr. 6; GRN. 1930 Nr. 1595, 1933 Nr. 1828; RNW. in WarnRspr. 1933 Nr. 59) — davon aus, daß

die Willensbeeinflussung durch Drohung stets dann widerrechtlich sein und die Anfechtung nach § 123 BGB. begründen müsse, wenn der Drohende dadurch Vorteile erlange, auf die er keinen Rechtsanspruch habe, und meint, hier habe die Klägerin in mehrfacher Beziehung Zusagen des Beklagten erhalten, die sich aus ihrem gesetzlichen Unterhaltsansprüche nicht herleiten ließen, insbesondere die Fortzahlung der Rente auch bei Wiederverheiratung, die Rentenleistung an ihre Mutter, die Kapitalzuwendungen, die Verschaffung und Ausstattung einer Wohnung in B., die kostenlose und verlustfreie Verwaltung der Grundstücks Hälfte und schließlich die Unabänderlichkeitsklausel. Dieser Standpunkt wird jedoch der Sachlage im gegebenen Falle nicht gerecht. Zunächst handelte es sich bei dem Vertrage vom Oktober 1931 nicht nur um eine Unterhaltsregelung, sondern gleichzeitig um eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Parteien aus Anlaß der Scheidung. Zur Begründung eines Rechtsanspruchs der Klägerin auf die Vertragsleistungen sind also nicht nur die Vorschriften über die Unterhaltspflicht des als allein schuldig geschiedenen Mannes gegenüber der Frau heranzuziehen, sondern auch die Vorschriften über die sonstige wirtschaftliche Auseinandersetzung der Eheleute nach der Auflösung der Ehe (z. B. §§ 1421 ffg., 1471 ffg. BGB.). Ferner können auch die Leistungen des Beklagten, auf die ein Recht der Klägerin nicht ohne weiteres ersichtlich ist — wie die Rente zugunsten der Mutter der Klägerin — als Verwirklichung von Ansprüchen der Klägerin erscheinen, wenn sie nur einen angemessenen Ausgleich für den Verzicht der Klägerin auf eine ihr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beklagten an sich zustehende höhere Unterhaltsrente oder auf weitergehende Auseinandersetzungsansprüche darstellen. Ausreichende Feststellungen des Berufungsgerichts in dieser Richtung fehlen allerdings bisher. Schließlich ist aber zu berücksichtigen, daß in einem Falle wie dem vorliegenden die vom Beklagten übernommenen Verpflichtungen, auch soweit sie etwa über den Rahmen des gesetzlich geschuldeten Unterhalts und der gesetzlichen Ausenderungspflicht hinausgehen, eine billige Entschädigung der Klägerin dafür bilden, daß sie sich für den Beklagten und auf sein Drängen entschlossen hatte, die Ehe mit ihm von sich aus durch Erhebung und Durchführung einer Scheidungsklage zur Lösung zu bringen und damit zugleich ihre gesicherte Stellung als Ehefrau aufzugeben. Daß diese Entschädigung der Klägerin für das von ihr gebrachte Opfer sich bei Berücksichtigung

der gesamten Verhältnisse in den Grenzen der Billigkeit und Angemessenheit hielt, hat das Berufungsgericht ausdrücklich und bedenkenfrei festgestellt. Wenn die Klägerin sich aber der erwähnten — an sich erlaubten — Drohungen nur bediente, um eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Beklagten auf dieser Grundlage zu erzielen, so kann ein solches Verhalten nicht um des verfolgten Zweckes willen als widerrechtlich angesehen werden und die Anfechtung wegen Drohung begründen. Das würde mit der heutigen Rechtsanschauung nicht im Einklange stehen. Vielmehr muß eine Leistung, die dem Drohenden aus Billigkeitsgründen zukommt und nur eine billige Entschädigung für die Aufgabe von Rechten zugunsten des Leistenden darstellt, insoweit ebenso behandelt werden wie eine solche, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Hiernach hat das Berufungsgericht die Berechtigung der vom Beklagten geltend gemachten Anfechtung ohne Rechtsirrtum verneint.

Verfehlt ist auch die weitere Revisionsrüge des Beklagten, sein Vorbringen rechtfertige die Anwendung von § 823 Abs. 2, § 249 BGB. in Verb. mit § 253 StGB. gegen die Klägerin mit der Wirkung, daß sie sich so behandeln lassen müsse, als sei der Vertrag vom Oktober 1931 nicht geschlossen worden. Eine solche rechtliche Folgerung würde die Erfüllung des vollen sachlichen und persönlichen Tatbestandes der Erpressung durch die Klägerin voraussetzen, insbesondere — im Gegensatz zu dem Anfechtungstatbestande des § 123 BGB. — ihr Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der erstrebten Vermögensvorteile. Davon kann aber hier nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Rede sein.

Von der Gültigkeit der Unterhaltsvereinbarung ausgehend, untersucht das Berufungsgericht weiter, ob der Beklagte mit Rücksicht auf Treu und Glauben und nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage die Zahlung eines Teils der Rente verweigern könne, und bejaht diese Frage für die Zeit vom 15. Januar 1940 ab mit folgender Begründung. Daß im Jahre 1931 von dem Beklagten versteuerte Roheinkommen von 38360 RM. sei nach Schwankungen in der Zwischenzeit im Jahre 1938 auf 30020 RM. und im Jahre 1939 auf 23445 RM. gesunken. Sein steuerbares Reinvermögen habe nach dem vorläufigen Vermögensteuerbescheide vom 5. Juni 1940 244454 RM. betragen. Davon gehöre aber ein Teil seinen Familienangehörigen. Ein anderer Teil stehe ihm nur als besetztem Vorerben

nach seiner 1934 verstorbenen Mutter zu, während seine Kinder Nach-
erben seien; insoweit sei die Erbschaftssteuer nach einem Nachlaßwerte
von 126579,87 RM. berechnet worden. Ferner habe der Beklagte in
Ergänzung seiner Vermögensteuererklärung 1940 den Wert seines
Schmuckes auf 9220 RM. angegeben. Die Klägerin besitze nach ihrer
Vermögensteuererklärung von 1940 einen Halbbanteil an einem
Grundstück, dessen Einheitswert 32000 RM. betrage und aus dem
sie nach ihrer Angabe jährlich 471 RM., nach Angabe des Beklagten
700 RM. ziehe, ein Holzfällerhaus in B. ohne Ertrag, 800 RM.
4 $\frac{1}{2}$ prozentige Goldpfandbriefe und 2000 Dollar 5prozentige Bonds,
bei denen zwischen den Parteien streitig sei, ob sie einen Ertrag ab-
würfen. Die starke Einkommenverringerung des Beklagten bis zum
Jahre 1939 berechtige diesen, auch wenn damit beim Vertragsschluß
nicht gerechnet worden sei, noch nicht, die Zahlung der Rente ganz
oder zum Teil zu verweigern. Eine Erschütterung der Vertrags-
grundlage könne nur dann in Betracht kommen, wenn ersichtlich schwer-
wiegende Gründe nach Treu und Glauben ausnahmsweise ein Ab-
gehen von dem Grundsatz der Vertragstreue rechtfertigten. Das sei
für 1939 nicht anzuerkennen, auch wenn gemäß der Darlegung des
Beklagten von seinem Einkommen noch 2400 RM. Pensionsvereins-
beträge abzuziehen und erhebliche Steuern zu zahlen seien. Es sei
auch nicht dargetan, daß sich das Einkommen des Beklagten im Jahre
1940 fühlbar ändern werde. Wenn der Beklagte den Wegfall einiger
Einnahmeposten von insgesamt 3168,92 RM. behauptete, so bestehe doch
die Möglichkeit eines Ausgleichs durch andere Einnahmen. Dagegen
bedeute die Geburt von Zwillingen durch die Ehefrau des Beklagten
am 3. März 1940 eine grundlegende Änderung der der Unterhalts-
vereinbarung zugrunde liegenden Verhältnisse. Die Bezahlung der
vollen Rente durch den Beklagten würde nunmehr zu dem ganz
unbilligen Ergebnis führen, daß von seinem Einkommen der Klä-
gerin für ihre alleinigen Bedürfnisse 6000 RM. zufließen, während
für die erheblich größeren Bedürfnisse seiner jetzt sechsköpfigen
Familie nicht annähernd die entsprechenden Beträge zur Verfügung
ständen, auch wenn die Steuerermäßigung infolge der Geburt der
Zwillinge berücksichtigt werde. Bei dieser Sachlage erforderten Treu
und Glauben, den Beklagten nicht mehr voll an die Unabänder-
lichkeitsklausel zu binden, sondern den Vertrag den jetzt bestehenden
Verhältnissen anzupassen, und zwar vom 15. Januar 1940 ab, da er-

fahrungsgemäß bereits vor der Geburt eines Kindes ein größerer Kostenaufwand entstehe. Bei der Frage, ob und inwieweit der Beklagte zur Bestreitung der Unterhaltsrente sein Vermögen angreifen müsse, sei zu berücksichtigen, daß er bereits über 60 Jahre alt sei und 4 unmündige Kinder habe; er dürfe deshalb das Vermögen nach Möglichkeit für die Kinder erhalten, wobei sich Feststellungen erübrigten, welcher Teil des von ihm versteuerten Vermögens ihm selbst und welcher seinen Familienangehörigen gehöre. Was die Erträge der Klägerin aus ihrem Vermögen anlange, so komme es nur auf ihren ungefähren durchschnittlichen Wert an; in diesem Sinne seien einige hundert Reichsmark aus dem Grundstück und die Zinsen aus den Goldpfandbriefen anzusetzen. Ob die amerikanischen Bonds Zinsen brächten, sei belanglos, ebenso, daß die Klägerin Nachzahlungen auf die Unterhaltsrente zu erwarten habe. Daß sie sich weitere Einkünfte durch Vermietung des Hauses in D. verschaffe, könne nicht von ihr verlangt werden. Andererseits dürfe sich der Beklagte nicht darauf berufen, daß er Verwandten ohne gesetzliche Verpflichtung Unterstützungen zukommen lasse. Die Höhe der Rente richte sich im übrigen nicht nach dem Maße des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs der Klägerin, sondern sei im Rahmen des Unterhaltsvertrages unter Beachtung der Unabänderlichkeitsklausel zu bestimmen. Danach sei für die Zeit vom 15. Januar 1940 bis zum 14. Januar 1941 eine Rente von monatlich 325 RM. und vom 15. Januar 1941 ab, da die Bezüge des Beklagten vom D. er Pensionsverein 1941 um 4000 RM. sinken würden, von monatlich 275 RM. angemessen.

Diese Beurteilung, gegen die sich die Revisionen beider Parteien wenden, hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Wenn es in dem für den Inhalt der Vereinbarung der Parteien maßgebenden Schreiben des Beklagten an die Klägerin vom 26. Oktober 1931 heißt: „Ich gewähre, solange ich lebe, Dir auf Deine Lebenszeit eine . . . monatliche Rente von 500 RM., die nicht erhöht und nicht gekürzt werden darf“, so handelt es sich nicht um eine bloße vertragliche Festlegung des der Klägerin vom Beklagten auf Grund des Scheidungsurteils gesetzlich geschuldeten Unterhaltes, sondern um die Begründung einer selbständigen Leistungspflicht des Beklagten, deren Inhalt die Zahlung gleichbleibender Geldbeträge ohne Rücksicht auf eine Änderung der Verhältnisse und das Fortbestehen eines Unterhaltsbedürfnisses war, die also begrifflich

einem Leibrentenvertrag entsprach (RGZ. Bd. 150 S. 391). Während sonst bei Unterhaltsvereinbarungen geschiedener Eheleute der Einwand einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse regelmäßig stillschweigend zugelassen ist (RGZ. Bd. 145 S. 119, Bd. 164 S. 366), haben die Beteiligten hier diesen Einwand vertraglich ausgeschlossen. Indessen untersteht — was die Revision der Klägerin übersieht — auch ein solcher Vertrag dem allgemeinen, die ganze Rechtsordnung beherrschenden Grundsätze (§ 242 BGB.), daß niemand sein Recht gegen Treu und Glauben geltend machen darf und ihm anderenfalls der Einwand unzulässiger Rechtsausübung entgegengesetzt werden kann (RG. in JW. 1935 S. 2619 Nr. 3; RGZ. Bd. 163 S. 91). An diesen Einwand sind allerdings in einem Falle, wo die Parteien durch die Vereinbarung einer unabänderlichen Rente die Berufung auf eine Änderung der Verhältnisse ausgeschlossen haben, strenge Anforderungen zu stellen. Er ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nur dann begründet, wenn die Weitererfüllung des Vertrages das eigene wirtschaftliche Dasein des Schuldners gefährden würde. Wenn dieser alle verfügbaren Mittel bereits zu seinem eigenen Unterhalt und dem seiner nächsten auf ihn angewiesenen Angehörigen benötigt, würde es allerdings Treu und Glauben zuwiderlaufen und zu einem untragbaren Ergebnis führen, wollte man ihn gleichwohl zur uneingeschränkten Weiterzahlung der übernommenen Rente für verpflichtet erklären und ihn lediglich auf die Inanspruchnahme der gesetzlichen Pfändungsbeschränkungen verweisen (RG. in JW. 1935 S. 2619 Nr. 3, 1939 S. 345 Nr. 12; RGZ. Bd. 163 S. 91). Der Schuldner kann also auch bei einem vertraglichen Ausschluß des Einwandes einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse so viel Schonung beanspruchen, daß ihm die eigene Lebensmöglichkeit erhalten bleibt. Darüber hinaus ist ihm aber die Berufung auf die inzwischen eingetretene Verschiebung der Vertragsgrundlage verweigert.

Diesen Grundsätzen wird die Begründung des Berufungsgerichts für die von ihm vorgenommene Herabsetzung der Rente nicht gerecht. Insbesondere ist zu beanstanden, daß der Vorderrichter die auch von ihm geforderten schwerwiegenden Gründe für ein ausnahmsweise zulässiges Abgehen von dem Grundsatz der Vertragstreue aus der vergleichenden Gegenüberstellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beklagten und der Klägerin und der daraufhin getroffenen Fest-

stellung entnimmt, daß der sechsköpfigen Familie des Beklagten bei einer Weiterzahlung der vollen Rente an die Klägerin nicht annähernd die entsprechenden Beträge für ihre wesentlich größeren Bedürfnisse zur Verfügung stehen würden wie jener. Für die Frage, ob dem Beklagten trotz der Unabänderlichkeitsklausel nach Treu und Glauben eine Ermäßigung der übernommenen Rentenpflicht zugebilligt werden kann, bedarf es nach dem oben Dargelegten in erster Reihe einer Prüfung der wirtschaftlichen Lage des Beklagten in der Richtung, ob und inwieweit die Erfüllung der Rentenpflicht seine und seiner Familie Daseinsgrundlagen gefährden würde. Soweit dies der Fall ist, muß sich die Klägerin eine Herabsetzung ihrer Rente gefallen lassen. Dabei ist außer dem Einkommen auch das verfügbare Vermögen des Beklagten in Betracht zu ziehen. Eine Notwendigkeit, dieses Vermögen dem Beklagten und seinen Erben auf Kosten des Rentenanspruchs der Klägerin ungeschmälert zu erhalten, ist grundsätzlich nicht anzuerkennen. Etwas anderes könnte nur insoweit gelten, als das Vermögen etwa in Ermangelung ausreichenden Einkommens in absehbarer Zeit zur Lebenshaltung des Beklagten und seiner Familie sowie zur Erziehung der Kinder benötigt werden wird. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin sind nur insoweit zu berücksichtigen, als es sich darum handelt, bis zu welchem Grade dem Beklagten und seiner Familie billigerweise Einschränkungen in der bisherigen Lebenshaltung zuzumuten sind. Das erforderliche Maß solcher Einschränkungen wird wesentlich geringer angenommen werden können, wenn die Klägerin ihren notwendigen Lebensaufwand zum erheblichen Teil aus eigenen Mitteln decken kann, als wenn sie mangels sonstiger verfügbarer Mittel der ganzen Rente dringend bedarf, um ihre etwa durch Kränklichkeit noch gesteigerten Lebensbedürfnisse zu bestreiten. Keinesfalls würde es der Billigkeit entsprechen, wollte man dem Beklagten Einschränkungen bis zur Grenze des sogenannten Existenzminimums auferlegen oder sonst seine Lebenshaltung unverhältnismäßig herabdrücken, nur um die Rente der Klägerin auf der vereinbarten — den früheren Verhältnissen der Parteien entsprechenden — Höhe zu halten.

Schon der bisher festgestellte Sachverhalt ergibt bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte, daß der vom Beklagten mit seiner Revision erzielte völlige Wegfall der Rente über den anerkannten Betrag hinaus oder auch nur eine weitere Ermäßigung nicht in Frage

kommt. Die Revision des Beklagten ist daher, ohne daß noch auf ihre einzelnen Angriffe eingegangen zu werden braucht, als unbegründet zurückzuweisen. Auf die Revision der Klägerin dagegen ist das Berufungsurteil, soweit darin die Klage abgewiesen worden ist, aufzuheben und die Sache zur erneuten Erörterung an das Berufungsgericht zurückzuberweisen. Dieses wird den Sachverhalt nach Maßgabe der vorstehend entwickelten Grundsätze neu zu prüfen, ihn gegebenenfalls weiter aufzuklären und danach festzustellen haben, für welche Zeit und in welcher Höhe eine Ermäßigung der streitigen Rente geboten erscheint.